VEREINSTATUTEN
Donatorenverein Eggpfiiler

1. Namen und Sitz

Unter dem Namen Eggpfiiler besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff, ZGB mit Sitz in Cham, welcher am 02.11.2023 gegründet wurde.

2. Zweck / Ziel

2.1 Der Verein bezweckt, die Juniorenabteilung des SC Cham finanziell zu unterstützen, wobei 75 % der jährlich eingehenden Mittel auf Antrag des Leiters Juko oder des Vorstandes des SC Cham überwiesen werden. Maximal 25 % der jährlich eingehenden Mittel stehen dem Verein für eigene Anlässe zur Verfügung.
Die finanzielle Unterstützung wird über ein separates Konto unter dem Namen des Donatorenvereins geführt.

2.2 Der Vorstand des Eggpfiilers entscheidet über die Bewilligung der eingereichten Anträge. Die Zuwendungen kommen ausschliesslich der Juniorenabteilung zugute.

2.3 Der Donatorenverein Eggpfiiler kann alle Tätigkeiten ausführen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern und zu unterstützen.

2.4 Ziel ist es, in den Juniorenabteilungen des SC Cham Projekte und Ideen zu finanzieren und lieb gewonnene Traditionen finanziell abzusichern.
Nachfolgend mögliche Beispiele:
- Juniorenlager
- Getränkerechnung Juniorenspiele (Heimspiele)
- Ausrüstung der Junioren
- Ausrüstung der Trainer und Spielleiter im Juniorenbereich
- Juniorenbus

2.5 Der Eggpfiiler ist ein eigenständiger Donatorenverein des SC Cham.

3. Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Mitgliederbeiträge werden im Anhang 1 geregelt.
Zusätzlich können weitere Mittel zur Verfolgung des Vereinszwecks generiert werden, zum Beispiel
- Erträge aus Veranstaltungen
- Freiwillige Zuwendungen aller Art (insbesondere Vermächtnisse und Schenkungen)

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft kann schriftlich oder mündlich an den Vorstand oder mittels Überweisung des Mitgliederbeitrages erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.2 Natürliche Personen können sich bei Versammlungen und Vereinsanlässen nicht vertreten lassen. Juristische Personen haben das Recht, sich bei Versammlungen und Vereinsanlässen vertreten zu lassen.

4.3 Folgende Mitgliederkategorien sind zulässig;
- Einzelperson (Natürliche Person)
- Familien (2 x Natürliche Personen)
- Firmen (Juristische Personen)

5. Rechte der Mitglieder

- Teilnahme an mindestens einem Anlass mit Nachtessen.
- Publikation von Vornamen und Namen auf der Homepage des SC Cham
- Zwei gemeinsame Matchbesuche der 1. oder 2. Mannschaft inklusive Apéro.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

7. Austritt oder Ausschluss

7.1 Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittschreiben muss mindestens zwei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

7.2 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung an die nächste Mitgliederversammlung weiterziehen. Dieser Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr definitiv über den Rekurs.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- zwei Revisoren

9. Die Mitgliederversammlung

9.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

9.2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes sowie der Revisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung von Ausschlussrekursen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Donatorenvereins Eggpfiiler

10. Einberufung der Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten schriftlich einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

10.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens vier Monate nach Schluss des Vereinsjahres. Der Vorstand hat ausserordentliche Mitgliederversammlungen innert 6 Wochen nach Vorstandsbeschluss bzw. Begehren der Mitglieder abzuhalten.

10.3 Die Einberufung hat bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 20 Tage, bei ausserordentlichen mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Einladung muss die Traktanden enthalten.

10.4 Unter speziellen Umständen (zum Beispiel bei einem vom Bund verordnetem Kontaktverbot) kann eine Mitgliederversammlung auch online durchgeführt werden.

11. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

11.1 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. An der Mitgliederversammlung hat jede Mitgliederkategorie eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident

den Stichentscheid. Beschlüsse betreffend die Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit, zudem müssen mindestens 50% der Mitglieder anwesend sein.

11.2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen sind durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einem einfachen Mehr verlangt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

12. Der Vorstand

12.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, idealerweise aus drei Mitgliedern (Präsident, Kassier, Aktuar). Idealerweise ist der Kassier des Donatorenvereins Eggpfiiler auch Finanzchef des SC Cham.

12.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

12.3 Der Vorstand ist das Führungsgremium des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Anträge
- Verwaltung des Vereinsvermögens

12.4 Im Übrigen stehen dem Vorstand alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

12.5 Der Verein wird verpflichtet Anträge mittels Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu visieren.

13. Rechnungswesen

13.1 Der Verein führt ein eigenes Konto.

13.2 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und über das Ergebnis dieser Prüfung der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Juli bis 30. Juni. Sollte der SC Cham das Vereinsjahr ändern, dann wird der Verein die Änderung übernehmen.

16. Auflösung des Vereins

16.1 Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen.

16.2 Bei der Auflösung des Vereins wird ein allfälliger Liquidationsüberschuss dem SC Cham überwiesen. Das Geld darf nur für den Juniorenbereich verwendet werden.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 02.11.2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Cham, 12.09.2024

Andri Schnellmann, Präsident

Karin Stiegelbauer, Aktuarin

ANHANG 1

Mitgliederbeiträge

- Einzelperson (Natürliche Person)	CHF 191.00	jährlich
- Familien (2 x Natürliche Personen)	CHF 291.00	jährlich
- Firmen (Juristische Personen)	CHF 491.00	jährlich

Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Bei Nichtbezahlen wird einmal gemahnt, danach erlischt die Mitgliedschaft.

Cham, 02.11.2023